

Ausdeichung der Sagter Ems gemäß § 68 WHG¹ i. V. m. § 12 NDG² (Stationierung 27+400 bis 28+040)

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG³ i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG

- Antragsteller:** Leda-Jümme-Verband
- Gutachtenersteller:** Diekmann, Mosebach & Partner, 26180 Rastede
- Maßnahmen:** Ausdeichung gewässernaher Flächen westlich der Sagter Ems durch Rückverlegung des gewidmeten Schutzdeiches zur Schaffung von Retentionsraum und Verwirklichung eines Kompensationsflächenpools.
- Unterlagen:** Antrag vom 07.07.2025 auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG, sowie die Antragsunterlagen vom 20.03.2025.
Zudem wurden die Hinweise des Geschäftsbereichs 4 – Regionaler Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg vom 16.04.2025 herangezogen.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Ausdeichung der Sagter Ems gemäß § 68 WHG i. V. m. § 12 NDG (Stationierung
27+400 bis 28+040)
Bek. d. NLWKN v. 08.07.2025
- D 6 O 5-62211-167-203/2025-**

Der Leda-Jümme-Verband beabsichtigt im Landkreis Cloppenburg auf dem Gebiet der Gemeinde Saterland die Rückverlegung des gewidmeten Schutzdeiches der Sagter Ems zwischen Station 27+400 und 28+040.

Geplant ist, den vorhandenen Deich an der Sagter Ems bis auf die Höhe des anstehenden Geländes zurückzubauen und westlich davon einen neuen Deich an der

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung erlassenen Fassung.

² Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83 - VORIS 28200 04 00 00 000 -) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung erlassenen Fassung.

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung erlassenen Fassung.

Klosterstraße zu errichten. Durch diese Deichrückverlegung wird eine Fläche von ca. 25 ha zukünftig an das Tidegeschehen angebunden, sodass sich ein tidebeeinflusster Auenbereich entwickeln kann. Einschließlich der im Norden und Süden erforderlichen Anschlussdeiche an den vorhandenen Schutzdeich der Sagter Ems, ergibt sich eine gesamte neue Deichlinie von ca. 1.280 m. Die Maßnahme soll, neben der Sicherung von weiterem Retentionsraum im Hochwasserfall, einen Kompensationsflächenpool verwirklichen.

Der Leda-Jümme-Verband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Maßnahme erfolgt gemäß § 68 WHG i. V. m. § 12 NDG. Derartige Maßnahmen unterliegen nach §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);		A
13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		A

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 2 und 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden – unter Heranziehung/ Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehender Informationen – insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens

Im Landkreis Cloppenburg ist nördlich von Strücklingen im Gebiet der Gemeinde Saterland die Rückverlegung des gewidmeten Schutzdeiches am linken Ufer der Sagter Ems zwischen Station 27+400 und 28+040 geplant. Dafür soll der vorhandene Deich auf die umgebende Geländehöhe abgetragen und durch einen neuen, westlich, parallel zur Klosterstraße verlaufenden Deich ersetzt werden. Der neu herzustellende Deich soll im Norden an den bestehenden Schutzdeich der Sagter Ems anschließen und in westliche Richtung zur Klosterstraße verlaufen, dem Verlauf der Klosterstraße nach Süden folgen und nach ca. 560 m wieder nach Osten abknicken und erneut an den vorhandenen Schutzdeich anschließen. Durch die Deichrückverlegung und damit Anbindung des ausgedeichten Gebietes an das Tidegeschehen können auf rund 25 ha heterogene, räumlich und zeitlich variable Teillebensräume entstehen, wie sie typisch für Flussauen sind.

Das ausgedeichte Gelände weist Geländehöhen zwischen NHN $\pm 0,00$ und +1,2 m auf, sodass die Flächen durch die ein- und ausschwingende Tide unterschiedlich lange überstaut sind. Bei einem mittleren Tideniedrigwasser MTnw von NHN +0,52 m und einem mittleren Tidehochwasser MThw von NHN +1,26 m wird bei Niedrigwasser eine Überstauung von 2/3 der Fläche erwartet. Bei Tidehochwasser ist die Fläche vollständig überstaut, wobei sich Wasserstände zwischen 50 und 110 cm einstellen.

Im ausgedeichten Gebiet sollen sich Süßwasserwatt, Röhrrichte und kleinflächig Weiden-Auengebüsche entwickeln.

Der Neubau des Schutzdeiches ist mit einer Kronenhöhe von NHN +3,40 m vorgesehen. Der neue Deich wird mit Böschungsneigungen von 1:3,5 binnen und von 1:4 außen sowie einer Kronenbreite von 3,0 m hergestellt werden. Der Deichverteidigungsweg hat eine Breite von 3,50 m und liegt im Bereich des nördlichen Deiches als befestigter betonierter Weg auf der Außenberme und im Bereich des südlichen Deiches auf der Deichkrone, da weiter südlich der Entlastungspolder Bokesesch liegt. Der Deichkronenweg wird als Schotterweg hergestellt. Im Westen dient die Klosterstraße als Deichverteidigungsweg. Mit den Maßnahmen wird eine Verbesserung des Hochwasserschutzes erwartet.

Der neue Deichkern wird aus wasserdurchlässigen und tragfähigen Sanden aufgebaut. Die Oberflächenabdeckung der wasserseitigen Böschungen wird mit einer 50 cm dicken Kleischicht hergestellt. Die landseitige Böschung wird mit 50 cm Oberboden angedeckt. An der Klosterstraße sind drei Parkbuchten mit einer Länge von 40 m und einer maximalen Breite von 3,50 m geplant. Im Bereich des neuen Deiches werden die nicht tragfähigen organischen Weichböden abgefahren und gegen tragfähige Sandböden ausgetauscht. Soweit geeignet, wird Boden aus dem zurückzubauenden Altdeich wiederverwendet. Der restliche erforderliche Boden soll angeliefert werden. Die vorhandenen Gräben im ausgedeichten Gebiet bleiben erhalten. Das Gewässer 1.01.1, das bislang die Entwässerung nach Norden sicherstellt, wird mit dem nördlichen Anschlussdeich überbaut. Es entstehen dadurch keine negativen Betroffenheiten Dritter.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich am linken Ufer der tidebeeinflussten Sagter Ems. Es liegt zwischen den Ortschaften Ostrhauderfehn und Barßel, nördlich der Ortschaft

Strücklingen in der Gemeinde Saterland. Die Flächen sind durch genutzte Grünlandbereiche mit einigen Gehölzen und Gräben geprägt. Der als Schutzdeich gewidmete Deich an der Sagter Ems dient dem Hochwasserschutz, unmittelbar südlich des Vorhabensbereiches liegt der Entlastungspolder Bokelesch. Die Klosterstraße ist eine lokale Wegeverbindung.

Schutzwürdige Böden oder andere ökologische Empfindlichkeiten sind nicht vorhanden. Landschaftsschutzgebiete beginnen in einer Entfernung von ca. 160 m. Auf ca. 13,5 ha des Plangebiets befinden sich Kompensationsflächen mit dem Ziel der Entwicklung von verschiedenen artenreichen Grünländern. Davon dienen ca. 2 ha auch dem Wiesenvogelschutz.

Im Plangebiet stehen flächenhaft organische Böden (Torfe und Tiefumbruchböden) mit einer Mächtigkeit von 0,2 bis 1,0 m über gering mächtigen sandigen bzw. sandig-schluffigen fluviatilen Deckschichten der Niederung der Sagter Ems an. Unter dieser insgesamt zumeist nicht mehr als 2 m mächtigen oberen Schichtenfolge stehen Geschiebelehme der saaleiszeitlichen Grundmoräne an. Die Unterkante des Geschiebelehmes schwankt zwischen 3 und 5 m unter GOK. Unter diesem wiederum stehen undurchlässige Lauenburger Tone aus der Elster-Eiszeit an. Das obere Grundwasser steht über den dichten Lauenburger Tonen an.

Die vorhandenen organischen oder bindigen Böden sind zum Teil verdichtungsempfindlich, vor allem mit steigendem Feuchtegehalt. Die Sagter Ems ist ferner empfindlich gegenüber dem Eintrag von Sedimenten bei den Bodenarbeiten.

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegen im Außenbereich. Es befinden sich im näheren Umfeld keine weiteren Vorhaben, welche kumulativ negativ wirken können.

Die Landschaft des Plangebietes ist als eine typische offene durch Gräben und Gehölze leicht gegliederte Grünlandniederung erlebbar. Das nächstgelegene NSG und Natura-2000-Gebiet befindet sich nördlich in einer Entfernung von 3,4 km. Es handelt sich um das Gebiet „Barger Meer“. Durch das Projekt sind keine Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten.

Das Plangebiet ist von zahlreichen Landschaftsschutzgebieten umgeben, wobei sich die Landschaftsschutzgebiete „Wald am Kommanden Bokelesch“ (LSG CLP 1) im Norden und „Ländereien im Seerick“ (LSG CLP 110) im Süden in unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden. Die übrigen Landschaftsschutzgebiete liegen östlich der Sagter Ems. Im Süden des Plangebietes ist ein gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden. In einer Entfernung von 5,6 km westlich beginnt das Trinkwasserschutzgebiet Collinghorst. Weitere relevante Schutzgebiete und Empfindlichkeiten sind nicht bekannt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, deren Wirkungen laut Antragsunterlagen soweit möglich vermieden bzw. minimiert worden sind. Durch die naturnahe Entwicklung von hochwertigen Flussauen im Plangebiet ist eine ausreichende Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Plangebiet zu erwarten. Bei Umsetzung des Vorhabens sind baubedingt Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten, welche nur temporär in der Bauphase auftreten. Aufgrund der geringen Bedeutung für die Nutzung des Wohnumfeldes, der nicht zu erwartenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie der besseren Zugänglichkeit durch die nördlichen und südlichen Deichverteidigungswege ist nicht mit negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu rechnen.

Durch die sich ändernden Standortverhältnisse ist die Entwicklung einer grundlegend anderen Artenzusammensetzung durch die regelmäßigen Überschwemmungen zu erwarten. Die neuen Überschwemmungsflächen bieten unter anderem Fischen, Vögeln, Amphibien und Libellen wertvolle (Teil-) Lebensräume. In und zwischen den neuen Flachgewässern und der Sagter Ems als Teil des Leda-Jümme-Gewässersystems

können für viele Tiere Entwicklungs- und Austauschmöglichkeiten entstehen. Es ist von der Entwicklung artenreicher Gewässer, Watten und Röhrichten auszugehen. Die sich entwickelnden Wasserpflanzen, Röhrichte und Weidengebüsche sind sehr schutzwürdige Biotope.

Für die Wiederherstellung und den Erhalt der biologischen Vielfalt der seltenen an Ebbe und Flut angepassten Lebewesen ist das Vorhaben sehr positiv. Durch die Maßnahme werden die natürlichen Prozesse der Auendynamik auf diesen Flächen wieder ermöglicht sowie die Gefahrensituation bei Hochwässern entlastet. Die Nutzbarkeit benachbarter Flächen wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Die Böden außerhalb der Deiche können sich ohne Entwässerung und Nutzung entwickeln. Aufgrund der zum Teil hohen Schwebstoffgehalte in der Sagter Ems ist mit einer erhöhten Ablagerung von Schwebstoffen zu rechnen.

Die durch den Rückbau des bestehenden Deiches gewonnenen Böden sind zum Teil für den Bau der neuen Deiche geeignet. Gegebenenfalls nicht verwertbares Bodenmaterial wird mit Nachweis fachgerecht entsorgt.

In Bezug auf das Gewässersystem der Sagter Ems ist durch die Ausdeichung ein positiver Effekt in Bezug auf die Ziele der WRRL und auf die Schaffung von Retentionsraum zu erwarten. Durch die Schaffung von Überflutungsflächen kann sich der Schwebstoffgehalt in der Sagter Ems verringern. Durch das Durchströmen von u. a. Wasserröhrichten ist eine Reinigung des Flusswassers zu erwarten. Gefährdungen oder negative nachhaltige Effekte auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Während der Bauphase zum Abtrag des vorhandenen Deiches und Bau des neuen Deiches sind durch die einzusetzenden Fahrzeuge in der Bauphase Emissionen zu erwarten, die aufgrund des temporären Auftretens keine erheblichen Auswirkungen verursachen werden. Die Anlage oder der Betrieb selbst werden keine Emissionen verursachen.

Durch die Beendigung der Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Grünländer, die einsetzende Bodenbildung und das Wachstum der Pflanzen ist mit einer wirksamen zusätzlichen Bindung von Kohlendioxid zu rechnen. Das Mikroklima wird durch den Erhalt der Kaltluftentstehungsgebiete nicht belastet und durch eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit aufgewertet.

Die ausgedeichten Lebensräume werden durch die Neuanlage des Deiches entlang der Klosterstraße wahrnehmbar sein, da der neue Deich lediglich ca. 90 cm die Fahrbahn der Klosterstraße überragen wird. Außerdem können die neuen Lebensräume von den neuen nördlichen und südlichen Deichverteidigungswegen zusätzlich wahrgenommen werden. Die ausgedeichte Fläche wird sich durch die Entwicklung vielfältig aquatisch geprägter Arten und Biotopstrukturen positiv auf die erlebbare Landschaft auswirken.

Hinweise auf das Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmälern gemäß dem ADABWEB liegen nicht vor. Laut der Preußischen Landesaufnahme (siehe Umweltkartenserver) wurde das Plangebiet früher als Grünland ohne schützende Deiche genutzt. Diese Grünlandnutzung in der Flussaue war eine historische Kulturlandschaft.

Die teilweise auf den Flurstücken bestehenden Kompensationsverpflichtungen und die landwirtschaftliche Nutzung stellen Sachgüter dar. Die Kompensationsverpflichtungen können über Änderungsverfahren der jeweiligen Bebauungspläne den neuen Zielbiotopen angepasst werden. Die Flächen selber können vermutlich als Kompensationsflächen weiterhin bestehen bleiben. Die Bemessung der Höhe und der Böschungen des neuen Deiches sind für die Folgen des Klimawandels ausgelegt. Dadurch ist ein ausreichender Objektschutz für die binnendeichs liegenden Sachgüter gewährleistet.

Durch das Vorhaben ist von vielen positiven Wechselwirkungen in der Umwelt insbesondere für die Ökologie des Leda-Jümme-Systems auszugehen. Das Vorhaben ist nicht anfällig gegenüber Störfällen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben sind verschiedene Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1. BNatSchG zu erwarten. Im landschaftspflegerischen Begleitplan des Antrages sind Bauzeiten, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die relevanten Schutzgüter vorgesehen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen wird der Bereich des gesetzlich geschützten Flutrasens in der Bauphase nicht direkt beschädigt. Es erfolgt aber eine Veränderung dieses Biotops durch die Überschwemmungen nach der Deichöffnung.

Geplante Kompensation

Durch die geplante Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Einstellung der Entwässerung ist eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erwarten. Es ist durch die einsetzende Tide mit der Entwicklung von hochwertigen auentypischen Lebensräumen zu rechnen, sodass eine Kompensation aller Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG möglich ist.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Rückdeichung mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktdanalyse ist ausreichend erfolgt. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit wird die Baumaßnahme als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 08.07.2025
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6

gez. Koch